

Der Rechtsanwalt in Rumänien

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht wurde 1996 als eigenständige, dem Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln angegliederte Einrichtung gegründet, um der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts für die Rahmenbedingungen der anwaltlichen Tätigkeit und der Globalisierung der Rechtsberatung Rechnung zu tragen. Die Universität zu Köln, der DAV, die BRAK und die BNotK betreiben das von Prof. Dr. Martin Henssler geleitete und von der Hans-Soldan-Stiftung geförderte Dokumentationszentrum als gemeinsame Forschungseinrichtung. Eine der Aufgaben des Dokumentationszentrums ist das „Monitoring“ aktueller Entwicklungen im Berufsrecht der anwaltlichen Berufe in anderen europäischen Ländern. In Fortsetzung einer losen Reihe von Abhandlungen wird im Folgenden das rumänische Anwaltsrecht dargestellt.

I. EINFÜHRUNG

Ende der 1990er Jahre entwickelte sich Rumänien zu einem der am stärksten und schnellsten wachsenden Wirtschaftsstandorte in Osteuropa. Noch 2006 stieg das BIP des 22 Mill. Einwohner zählenden Landes um 8% an, 2007 um 6%. Umfangreiche Investitionen kamen aus Österreich, mit dem EU-Beitritt am 1. Januar 2007 siedelten sich eine Reihe von international bekannter Marken an.¹ Dieses lukrative M&A-Potenzial wurde rasch von ausländischen und heimischen Sozietäten entdeckt, die 2007 insgesamt 150 Mill. EUR erwirtschafteten, Tendenz für die Folgejahre steigend.² Dabei ging eine regelrechte „Expansionswut“ von anglo-amerikanischen³ und kontinental-europäischer Sozietäten⁴ aus, die - in Kooperation mit lokalen Kanzleien - auf den rumänischen Rechtsmarkt drängten. Dem Kampf um den Wirtschaftsstandort Bukarest schlossen sich in den letzten Jahre immer mehr rumänische Sozietäten an, die nunmehr versuchen, sich in Eigenregie auf den heimischen Rechtsmarkt zu etablieren.⁵

In der Praxis gestaltet sich eine Kanzleigründung mühsam, insbesondere für rumänische Wettbewerber. Da die rumänische Juristenausbildung den Zugang zu einem breiten Berufsspektrum ermöglicht, hat sich der „avoka“ in manchen Tätigkeitsbereichen gegen andere Juristengruppen wie Mediatoren, Wirtschaftsberater, Verwalter oder Patentanwälte zu behaupten.⁶ Meist fehlen rumänischen Anwälten zudem die finanziellen Mittel und das notwendige Know-How, um mit der (hoch-) qualifizierten Konkurrenz aus Übersee mithalten zu können. Denn, trotz Adaption der Bologna-Erklärung, hängt den rumänischen Anwälten ihre Juristenausbildung in den 1990er Jahre nach: Das Jurastudium war zum Massenstudium verkommen, bei dem weder selektive Aufnahme- und Abschlussprüfungen noch Spezialisierungsmöglichkeiten existierten. Nach Angaben der rumänischen Anwaltsunion (UNBR), dem nationalen Dachverband der rumänischen Anwaltschaft, schwemmen bereits 1995 20.000 Rechtsanwälte auf den heimischen Rechtsmarkt – und dies nur in Bukarest. Dieses Defizit an hochqualifizierten und spezialisierten Absolventen versuchen nunmehr die

¹ Im Jahr 2007 wurden Investitionen in Höhe von 4 Bill. EUR getätigt.

² Für das Jahr 2008 wurde eine Gewinnsteigerung um 33% erwartet.

³ Linklaters eröffneten im Jahr 2000 eine Dependence, 2006 schlossen sich Clifford Chance mit der rumänischen Sozietät Badea & Asociatii zusammen. Im gleichen Jahr entdeckte CMS den rumänischen Rechtsmarkt. Hierzu auch *Groenendijk, Andreea, Mareş: Asocierea cu Garrigues ne-a dublat volumul de business*, *Business Standard* v. 13.02.2009, S. 10, und *Moga, Cristi, Partenerii Clifford Chance au aprobat fuziunea du Badea*, *Ziarul Financiar* v. 13.02.2009, S. 10.

⁴ Hierzu zählen z.B. die österreichischen Kanzleien Schönherr und Wolf Theiss.

⁵ Dazu *Tromans, Richard, Flood warning?*, *European Lawyer* Nr. 68/2007, S. 49.

⁶ Art. 15 b) AnwaltsG.

ausländischen Sozietäten zu beheben, indem sie in die Aus- und Weiterbildung von Ortskräften investieren. Hiervon profitiert zudem die heimische Konkurrenz: Ehemalige, rumänische Mitarbeiter ausländischer Sozietäten gründen – zumeist erfolgreich - eigene Kanzleien, die - wie ihre ausländischen Kollegen - internationale Mandate betreuen und durchschnittlich 15 bis 25 Rechtsanwälte beschäftigen.⁷

Aktuell sind sich in- und ausländische Rechtsanwälte über zwei Punkte einig, die ihre Berufsausübung in Rumänien erheblich erschweren: Dies sind zum einen die massive Korruption, die trotz zahlreicher Gesetze⁸ und Mahnungen seitens der EU-Kommission nicht eingedämmt werden konnte, zum anderen die schleppende und ineffiziente Umsetzung der EU-Richtlinien. So wird das Gemeinschaftsrecht zwar umgesetzt, da aber keine zeitgleiche Abänderung des rumänischen Rechts erfolgt, korreliert in der Praxis das EU-Recht häufig mit dem nationalen Recht.⁹

II. HISTORISCHE WERDEGANG

Als einstige Provinz Dazien war das heutige Rumänien traditionell dem römischen Recht verbunden. Mit der Unabhängigkeit des Landes im 19. Jahrhundert wuchs der Einfluss des französischen Rechts, was nicht zuletzt der Französischen Revolution zu verdanken war. Denn das rumänische Volk, jahrhundertlang fremdbeherrscht, fand Gefallen an den Freiheitsbestrebungen der Franzosen und ihrem neuen Rechtssystem. In den Folgejahren ersetzten die Rumänen z.B. die italienische durch die französische Sprache in der Diplomatie und schworen dem klerikalen Einfluss in Recht und Politik ab.

Fürst Cuza, ein Bewunderer Napoleons, vereinigte die Donaufürstentümer Moldau und Walachei, womit er das Fundament für das spätere Rumänien setzte, und führte 1864 ein bilaterales Parlament nach französischem Vorbild ein. Im selben Jahr wurde die Gesetze zur Gerichtsorganisation und zur „Konstituierung des Advokatenkorps“¹⁰ erlassen. Das Anwaltsgesetz führte erstmals, stark beeinflusst von seinem französischen Pendant, einheitliche Regelungen für die Berufsorganisation der rumänischen Anwaltschaft ein: Zur Ausübung des Anwaltsberufs wurde die rumänische Staatsbürgerschaft, ein Rechtsstudium an einer in- oder ausländischen Universität (Lizentiat) und eine zweijährige berufspraktische Ausbildung als Anwaltsanwärter (*stagiu*) vorausgesetzt. Optional konnte die Doktorwürde erlangt werden. Westeuropäische Professoren brachten den französischen Zeitgeist an die ersten rumänischen Hochschulen in Iași und Bukarest ein und verbannten das kanonische Recht aus dem Lehrplan. Erfolgreiche Anwaltsanwärter wurden im Anwaltsregister der lokalen Kammern (*barreau*) eingetragen. Für praktizierende Rechtsanwälte, die keinen Hochschulabschluss und ihre Zulassung vor der Einführung des Anwaltsgesetzes erworben hatten, wurde eine spezielle Prüfungskommission eingesetzt, die die Eignung für den Anwaltsberuf feststellte. Verstöße gegen das Anwaltsgesetz wurden durch einen bei den Anwaltskammern angesiedelten Disziplinausschuss (*consilies de disciplina*) verfolgt und mit Disziplinarmaßnahmen geahndet.¹¹ Das Anwaltsgesetz wurde schließlich durch Gesetz am 8. Juni 1884 und 12. März 1907 modifiziert. Eine wesentliche Änderung betraf den Erwerb des Lizentiats: Am Ende eines jeden

⁷ Z.B. Buzescu Ca, Pachi & Associates, Stoica & Asociati, Tuca Zbarcea Asociatii oder Vilau Mitel.

⁸ Vgl. Gesetz Nr. 33 v. 3.03.2006; Gesetz v. 13.03.2006 und Gesetz Nr. 32 v. 23.03.2006. Hierzu auch Leroy, Bruno, *Securitisation - a ne financing solution on the Romanian market*, European Lawyer Nr. 61/2006, S. 50-51.

⁹ Dazu *N.N.*, *Rush to Romania*, European Lawyer Nr. 78/2008, S. 34-37; *N.N.*, *Romanian growth spurt*, European Lawyer Nr. 61/2006, S. 44-48; *Tromans. Richard*, *Flood warning?*, European Lawyer Nr. 68/2007, S. 49-52.

¹⁰ Gesetz v. 6.12.1864.

¹¹ Gegen die Entscheidungen des Disziplinausschusses konnte der Rechtsanwalt Rechtsmittel beim zuständigen Appellationsgericht und beim Kassationsgericht in Bukarest einlegen.

Universitätsjahres musste eine Abschlussprüfung absolviert werden.¹² Zudem wurde ein Mindesteintrittsalter von 21 Jahren für die Aufnahme der Anwaltsausbildung statuiert. Eine gesonderte Abschlussprüfung für die Berufsausbildung wurde nicht vorgesehen. In der Praxis war derzeit üblich, dass die jungen Anwaltsanwärter zunächst als Assistent („Sekretär“) bei einem renommierten Rechtsanwalt tätig waren, bevor sie eigenständig Mandate betreuen durften.

In den Regionen Siebenbürgen, Bukowina und Bessarabien galten bis zum Ersten Weltkrieg hingegen die Advokatenordnungen Österreichs-Ungarns und Russlands fort, die recht unterschiedliche Anforderungen an den Berufszugang stellten.¹³

Zu einer Harmonisierung der anwaltlichen Regeln und Gebräuche kam es im neuen Großrumänien durch das Anwaltsgesetz vom 21. Februar 1923¹⁴. Dieses setzte die rumänische Staatsbürgerschaft, den Erwerb des dreijährigen Lizentiats oder des Dokortitels, eine dreijährige berufspraktische Ausbildung, eine Advokatenprüfung sowie ein Mindesteintrittsalter von 24 Jahren voraus, um zum Anwaltsberuf zugelassen zu werden. Dies galt auch für Frauen.¹⁵ Von 1921 bis 1933 absolvierten 43, 1% aller Studierenden ein Jurastudium. Das neue Anwaltsgesetz war stark dem französischen Anwaltsrecht nachempfunden, wenn auch das römische Recht im Universitätsstudium wieder an Einfluss gewann.¹⁶ Bei der Berufsausübung sollten alle Tätigkeiten unterlassen werden, die der Ehre oder Unabhängigkeit der Anwaltschaft schaden könnten.¹⁷ Über die Einhaltung der Berufsregeln wachte der nationale Dachverband „Union der Advokaten Rumäniens“. Auf regionaler Ebene existierten die Anwaltskammern (*barreaux*), die u.a. für die Organisation der Armenvertretung (*assistance judiciaire*) zuständig waren. Diese wählten aus einer Liste freiwillige und „delegierte“ Rechtsanwälte aus, die mittellosen Rechtssuchenden unentgeltlichen Rechtsrat geben sollten.¹⁸

III. DIE JURISTENAUSBILDUNG UND BERUFSZULASSUNG

1. UNIVERSITÄTSSTUDIUM

a) ALLGEMEINES

Die erste rumänische Rechtsfakultät wurde am 7. November 1860 in Iași gegründet, vier Jahre später führte die Universität Bukarest¹⁹ das Jurastudium ein. Bereits 1844 wurde die Rechtsakademie in Sibi gegründet, bei der nur auf deutsch gelehrt wurde. Sie wurde später Teil der Lucian Blaga Universität in Sibi. Die zahlreichen westeuropäischen Professoren, die ihr Studium derzeit in Frankreich absolviert hatten, lehrten rumänisches und französisches Recht und versuchten damit, den traditionell starken Einfluss der römisch-katholischen Kirche an den Universitäten zu begrenzen.

Noch heute sind die Fakultäten in Bukarest, Iași und Sibi stark westlich orientiert: Sie

12 Das Universitätsstudium dauerte drei Jahre an. Daher mussten insgesamt drei Abschlussprüfungen absolviert werden.

13 So galt in Bukowina das österreichische Anwaltsgesetz v. 6.06.1868, das zur Berufszulassung ein Doktorat der Rechte, eine Anwaltsprüfung und eine mindestens siebenjährige Berufspraxis voraussetzte. Ähnliche Kriterien stellte die Advokatenordnung für zukünftige Rechtsanwälte in Siebenbürgen auf. In Bessarabien wurde der Abschluss eines dreijährigen Jurastudiums mit dem Lizentiat und eine zweijährige berufspraktische Ausbildung verlangt. Die Hochschulausbildung sollten die rumänischen Studierenden an der Rechtsakademie in St. Petersburg absolvieren, die für jedes Studienjahr eine Abschlussklausur verlangte. Dieser Plan fand in der Praxis aber wenig Zuspruch. Zu den verschiedenen Juristenausbildungen ausführlich *Bocșan, Mircea-Dan*, Die Juristenausbildung in Rumänien von 1850 bis 1918, in: Porovac, Zoran (Hrsg.), Juristenausbildung in Osteuropa bis zum Ersten Weltkrieg, Frankfurt am Main 2007, S. 251 (254 ff.).

14 AnwaltsG v. 21.02.1923, Amtsblatt Nr. 251.

15 Art. 4 AnwaltsG v. 21.02.1923.

16 Die Lehrveranstaltungen setzten ihren Schwerpunkt im rumänischen und römischen Recht. Zudem schloss sich an jedes Studienjahr eine Jahresprüfung an.

17 Dies war der Fall z.B. bei der nebenberuflichen Tätigkeit als Kaufmann oder Verbrechen, Vergehen oder Insolvenz des Rechtsanwalts.

18 Zum Ganzen: *Bocșan, Mircea-Dan*, Die Juristenausbildung in Rumänien von 1850 bis 1918, in: Porovac, Zoran (Hrsg.), Juristenausbildung in Osteuropa bis zum Ersten Weltkrieg, Frankfurt am Main 2007, S. 251-272, und *Kisselitza, Cornel* in: Magnus, Julius (Hrsg.), Die Rechtsanwaltschaft, S. 200 – 215.

19 Dekret Nr. 765 v. 4./16.07.1864.

fördern französisch-rumänische Forschungseinrichtungen²⁰, offerieren zahlreiche Fremdsprachenkurse und bieten EU-Moot-Courts an²¹. Daneben existieren in Rumänien noch zwei weitere Rechtsfakultäten: Die Babes-Bolyai Universität in Cluj-Napoca (1919) und die Westuniversität in Timisoara (1944).

Durch die Bologna-Adaption wurde das vierjährige Diplomstudium abgeschafft und durch das vierjährige Bachelor- und ein- bis zweijährige Masterstudium ersetzt („4+1-Modell“).²² Erfolgreiche Masterkandidaten können sich zudem um ein dreijähriges Promotionsstudium bewerben.

b) ZULASSUNGSVERFAHREN ZUM STUDIUM

Das gesamte Rechtsstudium ist in Rumänien zulassungsbeschränkt.²³ Das gilt sowohl für den Zugang zum Bachelorstudium, als auch zum Masterstudium. Zulassungskriterien zum Bachelorstudium sind die Abiturnote, sprachliche Fähigkeiten und die Punktzahl, die der Bewerber bei der Aufnahmeprüfung erreicht hat.²⁴ In der etwa 100 Fragen umfassenden Prüfung werden einmal jährlich die Rumänisch- und Wirtschaftskenntnisse in Form eines Multiple-Choice-Tests abgefragt. Eine spezielle Zugangsprüfung bleibt den Masterkandidaten erspart, sie müssen nur ihre Abiturprüfung, den Bachelorabschluss und ihre einzelnen Prüfungsleistungen im Studium nachweisen.²⁵ Bei der Aufnahme zum Bachelor- und Masterstudium wird eine Einschreibungsgebühr in Höhe von 260.- RON (etwa 60.- EUR)²⁶ erhoben, erfolgreiche Bewerber müssen 2.300.- bis 3.100.- RON p.a. (etwa 540,- bis 720.- EUR) bezahlen.²⁷ 2010 stellte die Universität Bukarest 600 Studienplätze für das Bachelorstudium und 450 für das Masterstudium zur Verfügung.²⁸

c) BACHELORSTUDIUM

Generell ist festzustellen, dass das universitäre Ausbildungssystem stark verschult ist. Bei vielen Veranstaltungen besteht eine Anwesenheitspflicht und unentschuldigte Fehlzeiten werden sanktioniert.²⁹ Das Studium besteht aus dem Sammeln von *credits* nach dem ECTS,³⁰ die durch den Besuch von Lehrveranstaltungen und erfolgreichen Leistungskontrollen vergeben werden.³¹ Da die Rechtsfakultäten ihre Lehrpläne autonom bestimmen und diese in der Praxis recht unterschiedlich ausgestaltet sind, können keine einheitlichen Aussagen über das rumänische Vorlesungs- und Seminarangebot getroffen werden.³² So legt die Universität Bukarest Wert auf eine praxisnahe, anwaltsorientierte Ausbildung (z.B. durch Pflichtveranstaltungen im Anwaltsrecht und eine Rechtsklinik)³³, die Universität Iași auf die Förderung von möglichst vielen Fremdsprachen sowie studienbegleitende Stagen und die Universität Timisoara auf

20 Siehe z.B. das Institut für französisch-rumänisches Wirtschaftsrecht an der Universität Bukarest <http://www.drept.unibuc.ro/Colegiul-juridic-franco-roman-s62-ro> (Stand: September 2010).

21 Universität Bukarest, <http://www.drept.unibuc.ro> (Stand: September 2010).

22 In Teilzeit dauert das Bachelorstudium an der Universität Bukarest fünf Jahre an.

23 Vgl. Art. 1 Studienordnung der Rechtsfakultät Bukarest v. 22.09.2008 und zum Zulassungsverfahren an der Universität Timisoara, <http://www.drept.uvt.ro/> (Stand: September 2010).

24 Zu den weiteren Dokumenten, die zur Studienaufnahme eingereicht werden müssen: Siehe Art. 2 Studienordnung der Rechtsfakultät Bukarest v. 22.09.2008.

25 Zu den Aufnahmekriterien für Bachelor- und Masterkandidaten an der Universität Bukarest, siehe Beschluss Nr. 1365 v. 12.11.2009, <http://www.drept.unibuc.ro/Concurs-de-admitere-ID-s22-ro> (Stand: September 2010).

26 Gemäß Art. 4 Studienordnung der Rechtsfakultät Bukarest v. 22.09.2008.

27 Vgl. z.B. die Studiengebühren für das akademische Jahr 2010/2011 an den Rechtsfakultäten Bukarest und Sibiu. Zur Befreiung von Studiengebühren, vgl. Art. 32 Studienordnung der Rechtsfakultät Bukarest v. 22.09.2008.

28 Siehe Beschluss der Universität Bukarest, Nr. 1365 v. 12.11.2009.

29 Art. 10 ff. Studienordnung der Rechtsfakultät Bukarest v. 22.09.2008.

30 European Credit Transfer System (ECTS).

31 Art. 23, 27 Studienordnung der Rechtsfakultät Bukarest v. 22.09.2008.

32 Dazu z.B. Art. 1 des Ethikkodex der Universität Bukarest v. 19.01.2006 und Art. 18 Studienordnung der Rechtsfakultät Bukarest v. 22.09.2008.

33 Vgl. Art. 8a) Studienordnung der Rechtsfakultät Bukarest v. 22.09.2008.

Verwaltungswissenschaften.³⁴ Gemeinsam ist den Rechtsfakultäten nur der Studienaufbau in obligatorische Kurse, Wahlfächer, paraxisbezogene (Wahl-) Kurse, Arbeitsgruppen und Praktika.

Im ersten Bachelorjahr werden in der Regel Grundlagenfächer (Rechtstheorie, Römisches Recht) und allgemeine Rechtskenntnisse im Zivil-, Staatsrecht und Verwaltungsrecht gelehrt. Diese Veranstaltungen sind zwingend zu besuchen.³⁵ Optional können weitere (Grundlagen-) Fächer wie Philosophie, Rechtssoziologie, Psychologie oder Rhetorik besucht werden. Das zweite Jahr intensiviert die Basiskenntnisse im Verwaltungs- und Zivilrecht und verlangt die Teilnahme an Pflichtfächern (Strafrecht, Europarecht und Völkerrecht) und einem Sprachkurs³⁶. Als Wahlfächer werden z. B. Materien aus dem Bereich der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre (Management, Rechnungswesen, Bankenrecht) angeboten. Das dritte Bachelorjahr legt seinen Schwerpunkt auf prozess- und wirtschaftsrechtliche Kurse. Fast alle Veranstaltungen werden von Arbeitsgruppen begleitet, die auf die Wissenskontrollen am Semesterende vorbereiten (schriftliche oder mündliche Prüfungen, teilweise als Multiple-Choice-Tests ausgestaltet).³⁷ Jede Prüfung darf bis zu zweimal wiederholt werden, bei Nichtbestehen kann kein Eintritt in das nächsthöhere Semester erfolgen.³⁸ Die Leistungskontrollen finden häufig nur im ersten bis dritten Studienjahr statt, das vierte Jahr dient überwiegend der Anfertigung und Verteidigung der Abschlussarbeit.³⁹ An manchen Fakultäten müssen auch im letzten Studienjahr Pflicht- und Wahlfächer belegt werden (z.B. im Arbeitsrecht, Sozialrecht, Internationaler Menschenrechtsschutz, Rechtsmedizin, Kriminalpsychologie oder in Rhetorik).⁴⁰

d) MASTERSTUDIUM

Masterstudiengänge werden an allen Rechtsfakultäten im europäischen Gemeinschaftsrecht offeriert, im Übrigen variiert das Angebot und die Studiendauer stark.⁴¹ So werden ein- bis zweijährige Masterprogramme zu Materien wie z.B. Internationalen Beziehungen, Wirtschaftsrecht, Europa- und Völkerrecht, Privatrecht, Arbeitsrecht, Strafrecht oder Kriminologie angeboten.⁴² Am Semesterende folgen mündliche oder schriftliche Leistungskontrollen (in Form von Multiple-Choice-Test), die bis zu zweimal wiederholt werden dürfen.⁴³ Das Masterstudium schließt mit der Anfertigung und Verteidigung der Masterarbeit ab.⁴⁴ Daneben werden Aufbaustudiengänge an speziellen Rechtskollegen angeboten, die an die Rechtsfakultäten angegliedert sind. Dabei stehen z.B. Kurse im Gemeinschaftsrecht, Völkerrecht, Verwaltungsrecht oder Privatrecht zur Auswahl.⁴⁵

³⁴ Siehe Lehrplan der Universität Iași, https://mail.uaic.ro/~drept/docs/pdf/plan/Plan_inv_studii_licenta_2009-2010_ZI.pdf und der Universität Timisoara, <http://www.drept.uvt.ro/> (Stand: September 2010).

³⁵ Bei der Universität Bukarest zählen zu den Pflichtveranstaltungen auch Vorlesungen im Anwaltsrecht.

³⁶ Siehe z.B. die Universität Bukarest, <http://www.drept.unibuc.ro/Colegiul-juridic-franco-roman-s62-ro> und Universität Iași, https://mail.uaic.ro/~drept/docs/pdf/plan/Plan_inv_studii_licenta_2009-2010_ZI.pdf (Stand: September 2010).

³⁷ Die Prüfungsergebnisse werden mit 1 („sehr gut“) bis 5 („mangelhaft“) bewertet. Art. 14 f., 16 Abs. 4, 19 Abs. 1 Studienordnung der Rechtsfakultät Bukarest v. 22.09.2008.

³⁸ Art. 18 Studienordnung der Rechtsfakultät Bukarest v. 22.09.2008.

³⁹ Unter Umständen können Studierende das Abschlussjahr um ein bis zwei Semester verlängern. Dazu Art. 18 Abs. 4 Studienordnung der Rechtsfakultät Bukarest v. 22.09.2008.

⁴⁰ Zum Lehrplan der Universität Bukarest, www.drept.unibuc.ro/%2F&anno=2, der Universität Iași, https://mail.uaic.ro/~drept/docs/pdf/plan/Plan_inv_studii_licenta_2009-2010_ZI.pdf und der Universität Sibiu, <http://www.ulbsibiu.ro/ro/admitere/drept/> (Stand: September 2010).

⁴¹ Zur Organisation des Masterstudiums an der Universität Iași, Studienordnung für das Masterstudium v. 22.07.2009, <https://mail.uaic.ro/~drept/docs/pdf/norme/regulamentdidacticmaster.pdf> (Stand: September 2010).

⁴² Zu den Masterstudiengängen und verschiedenen Modulen an der Universität Babes-Bolyai, <http://law.ubbcluj.ro/>, Universität Bukarest, www.drept.unibuc.ro/%2F, Universität Iași, https://mail.uaic.ro/~drept/programe_analitice.html, Universität Sibiu, <http://drept.ulbsibiu.ro/> und Universität Timisoara, <http://www.drept.uvt.ro/> (Stand: September 2010).

⁴³ Art. 18 Studienordnung der Rechtsfakultät Bukarest v. 22.09.2008.

⁴⁴ Zur Organisation der Masterprogramme z.B. an der Universität Bukarest, http://drept.unibuc.ro/dyn_doc/oferta-educationala/master/structura-anului-universitar-master-2010-2011.pdf (Stand: September 2010).

⁴⁵ Zu den Aufbaukursen an der Universität Babes-Bolyai, <http://law.ubbcluj.ro/>, und Universität Bukarest, http://www.unibuc.ro/ro/fac_fdrept_ro, Universität Sibiu, <http://www.ulbsibiu.ro/ro/admitere/drept/> und an der Universität Timisoara, <http://www.drept.uvt.ro/> (Stand: September 2010).

e) DOKTORANDENSTUDIUM

Auch im dreijährigen Promotionsstudium sind zahlreiche und vielseitige Spezialisierungen⁴⁶ möglich. Die verfügbaren Doktorandenstellen sind jedoch rar und z.B. an der Universität Bukarest auf 14 Stellen und an der Universität Timisoara auf 10 Stellen beschränkt.⁴⁷ Die Aufnahmekriterien sind dementsprechend streng und umfassen neben überragenden Studienleistungen im Bachelor- und Masterstudium den Nachweis über eine wissenschaftliche Tätigkeit, Publikationen und Fremdsprachenkenntnisse.⁴⁸ Hinzu treten die, im Vergleich zum Bachelor- und Masterstudium, relativ hohen Studiengebühren von 3.500.- bis 5.000.- RON p.a. (etwa 820.- bis 1.700.- EUR).⁴⁹

2. BERUFSPRAKTISCHE AUSBILDUNG

In Rumänien existiert eine Spartenausbildung. Zugang zum Anwaltsberuf verschafft die zweijährige Anwaltsausbildung, die mit einem Anwaltsexamen abschließt.⁵⁰ Diese setzt die rumänische Staatsbürgerschaft und ein abgeschlossenes Jurastudium voraus.⁵¹ Derzeit genügt ein abgeschlossenes Bachelorstudium, um sich als Anwaltsanwärter bei den regionalen Anwaltskammern zu registrieren.⁵² Ausländischen Bewerber müssen einen gleichwertigen Hochschulabschluss nachweisen.⁵³

a) DAS NATIONALE ANWALTSAUSBILDUNGSZENTRUM (INPPA)

Über den Zugang zur rumänischen Rechtsanwaltschaft entscheidet das nationale Institut für Anwaltsausbildung *Institutul Național pentru Pregătirea și Perfecționarea Avocaților* (INPPA) mit Sitz in Bukarest.⁵⁴ Das Institut ist als juristische Person des öffentlichen Rechts organisiert und wurde bereits 1995 durch das Gesetz Nr. 51/1995⁵⁵ eingerichtet. Das INPPA zählt zum administrativen Apparat des Dachverbandes UNBR und legt jährlich die Ausbildungspläne für die Anwaltsanwärter und Prüfungsinhalte für das abschließende Anwaltsexamen fest.⁵⁶ Als überregionale Einrichtung ist das INPPA zudem für die einheitliche Umsetzung der Ausbildungsvorschriften (PrüfungsO)⁵⁷ an den lokalen Anwaltskammern verantwortlich.⁵⁸ Hierzu kann das INPPA landesweit Standorte für regionale

46 So werden an der Babes-Bolyai Universität 12 verschiedene Doktorandenprogramme angeboten.

47 Siehe Universität Bukarest, http://www.drept.unibuc.ro/dyn_doc/oferta-educationala/scoala-doctorala/scoala-doctorala-admitere-2010.pdf und Universität Timisoara, <http://www.drept.uvt.ro/>. Ähnlich gestaltet sich die Ausbildungssituation an der Universität Iași, http://www.uaic.ro/uaic/bin/view/Students/Admission_Doctoral+_Studies_2010#7 (Stand: September 2010).

48 Zu den weiteren Kriterien z.B. an der Universität Bukarest für das Studienjahr 2010, siehe http://www.drept.unibuc.ro/dyn_doc/admitere/scoala-doctorala/acte-inscriere-doctorat-sept-2010.pdf und die Universität Sibiu, vgl. http://drept.ulbsibiu.ro/admitere/doc/info_admitere_doctorat_2010-2011.pdf (Stand: September 2010). Vgl. auch Regel 2.2. der Promotionsordnung der Rechtsfakultät Iași v. 17.07.2006, https://mail.uaic.ro/~drept/docs/pdf/norme/Regulament_DOCTORAT_UAIC.pdf (Stand: September 2010).

49 Dazu Universität Bukarest, http://www.drept.unibuc.ro/dyn_doc/oferta-educationala/scoala-doctorala/scoala-doctorala-admitere-2010.pdf, und Universität Iași, http://www.uaic.ro/uaic/bin/view/Students/Admission_Doctoral+_Studies_ (Stand: September 2010).

50 Art. 24 Abs. 1 PrüfungsO v. 11.09.2010.

51 Zudem darf der Bewerber der Anwaltsausbildung nicht „unwürdig“ sein und muss ein Gesundheitszeugnis einreichen. Zu den gesamten Bewerbungsvoraussetzungen, vgl. Art. 11 AnwaltsG.

52 Art. 4 Abs. 7 c) PrüfungsO v. 11.09.2010. Zu den übrigen Dokumenten, die dem Antrag beigelegt werden müssen, siehe Art. 4 Abs. 7 PrüfungsO v. 11.09.2010.

53 Art. 29 Abs. 2 PrüfungsO v. 11.09.2010. Ausländische Bewerber müssen zudem rumänische Sprach- und Rechtskenntnisse nachweisen.

54 Das INPPA ist zudem für die Organisation der beruflichen Weiterbildung verantwortlich. Dazu Art. 58 Kammerstatut i.d.F.v. 15.12.2007 sowie Art. 1, 6 PrüfungsO v. 11.09.2010

55 Gesetz Nr. 51/1995 über die Organisation und den Berufs des Rechtsanwalts (AnwaltsG).

56 Art. 29 PrüfungsO v. 11.09.2010.

57 Die Ausbildungsvorschriften wurden zuletzt durch den UNBR-Kammerrat, Beschluss v. 11.09.2010 modifiziert, der den Beschluss Nr. 268 v. 22.09.2007 „REGULAMENTUL – CADRU privind organizarea examenului de primire în profesia de avocat și a examenului de obținere a titlului profesional de avocat definitiv“ abänderte.

58 Die INPPA untersteht dem Kammerrat des Dachverbandes UNBR. Vgl. Art. 3, 10, 15 Abs. 2 und Art. 61 PrüfungsO v. 11.09.2010.

Ausbildungszentren bestimmen.⁵⁹ Die Organisation und Vorsitz des INPPA übernimmt der Rat des UNBR,⁶⁰ bei der Einführung neuer Regeln muss zudem der Anwaltskongress zustimmen.⁶¹

b) AUSBILDUNGSORGANISATION

Die Anwaltsausbildung umfasst praxis- und theorieorientierte Abschnitte, die mit dem Anwaltsexamen abschließen. Der Praxisteil muss in einer Anwaltssozietät absolviert werden. Hierzu muss sich der Anwaltsanwärter einen Ausbilder suchen, der über eine mindestens sechsjährige Berufserfahrung als Rechtsanwalt verfügt und nicht disziplinarrechtlich verurteilt wurde.⁶² Die Registrierung als Anwaltsanwärter erfolgt bei der regionalen Kammer, bei der auch der ausbildende Rechtsanwalt eingeschrieben ist.⁶³ Während der Ausbildungszeit sollen dem Anwaltsanwärter nur Hilfsaufgaben übertragen werden, zum Plädoyer vor Gericht ist er nicht zugelassen.⁶⁴ Daneben ist die Teilnahme an Theoriekursen zwingend, die von den regionalen Ausbildungszentren angeboten werden.⁶⁵

c) ANWALTSPRÜFUNG

Die Anwaltsprüfung findet einmal jährlich in speziellen, regionalen Prüfungszentren statt.⁶⁶ Diese wird durch die Ausbildungsvorschriften des Anwaltsgesetzes, die Prüfungsordnung⁶⁷ und die Satzung über die Organisation der Anwaltsprüfung (Kammerstatut)⁶⁸ geregelt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muss ein Anmeldeformular⁶⁹ ausgefüllt und eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 700.- RON (etwa 170.- EUR) bezahlt werden.⁷⁰ Im September 2010 wurden 283 Prüfungskandidaten an der Anwaltskammer Bukarest registriert.⁷¹ Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Abschnitt, bei denen die Kandidaten umfangreiche Kenntnisse im materiellen Recht (Anwaltsrecht, Bürgerliches Recht und Strafrecht) und formellen Recht (Zivil- und Strafprozessrecht) nachweisen müssen.⁷² Der mündliche Teil wird vor einer Prüfungskommission abgehalten.⁷³ Die gesamte Prüfungsprozedur kann bis zu drei mal (kostenpflichtig) wiederholt werden. Wird der letzte Prüfungsversuch nicht bestanden, wird der Kandidaten aus der Anwaltschaft ausgeschlossen.⁷⁴ Bei erfolgreicher Anwaltsprüfung wird die Endnote an das INPPA übermittelt.⁷⁵ Die anschließende Vereidigung berechtigt den Anwaltsanwärter zum Tragen des Rechtsanwältstitels „*avocat*“.⁷⁶

59 Art. 1 Abs. 2 und Art. 3 PrüfungsO v. 11.09.2010.

60 Art. 1 und Art. 8 (A) PrüfungsO. Hierzu genauer Art. 17 ff. PrüfungsO.

61 Art. 2 PrüfungsO. Zum Ablauf Art. 11 f. PrüfungsO.

62 Art. 18 AnwaltsG.

63 Art. 35 AnwaltsG.

64 Art. 22 AnwaltsG.

65 Art. 22 Abs. 11 AnwaltsG.

66 Diese speziellen Prüfungszentren befinden sich in jedem Bezirk eines Appellationsgericht. Vgl. Art. 1 Abs. 1 ff. PrüfungsO und Art. 4 PrüfungsO v. 11.09.2010.

67 Die Ausbildungsvorschriften wurden zuletzt durch den UNBR-Kammerrat, Beschluss v. 11.09.2010 modifiziert, der den Beschluss Nr. 268 v. 22.09.2007 „REGULAMENTUL – CADRU privind organizarea examenului de primire în profesia de avocat și a examenului de obținere a titlului profesional de avocat definitiv“ abänderte.

68 Die aktuelle Satzung geht auf den Beschluss des UNBR-Rates v. 11.09.2010 zurück. Diese steht im Einklang mit den Ausbildungsregeln des Anwaltsgesetzes. Vgl. Art. 4 Abs. 3 PrüfungsO.

69 Vgl. Annex 2 der PrüfungsO v. 11.09.2010.

70 Art. 3 PrüfungsO v. 11.09.2010 und Art. 4 Abs. 8 PrüfungsO v. 11.09.2010. Zum Einschreibungsverfahren: Art. 4 PrüfungsO v. 11.09.2010

71 Vgl. Universität Bukarest, <http://unbr.ro/index.php?lg=2> (Stand: September 2010).

72 Ausführliche Auflistung der Prüfungsinhalte, siehe Annex 3 der PrüfungsO v. 11.09.2010. Hierzu auch Art. 2 PrüfungsO v. 11.09.2010.

73 Die Kommissionsmitglieder werden vom UNBR-Kammerrat gewählt. Vgl. Art. 4, 7, 10 PrüfungsO v. 11.09.2010.

74 Hierzu Art. 17 Abs. 5 AnwaltsG. Zum Prüfungsablauf (Organisation und Verwendung von Hilfsmitteln bei den Prüfungen), siehe Art. 15 f. PrüfungsO v. 11.09.2010.

75 Es werden Noten auf einer Skala von 1 bis 10 mit zwei Nachkommastellen vergeben (1= „ungenügend“ und 10= „sehr gut“). Dazu Art. 19 AnwaltsG und Art. 20 PrüfungsO v. 11.09.2010. Für die Anfechtung des Prüfungsergebnisses ist zunächst die lokale Anwaltskammer zuständig, später das Appellationsgericht (Art 7 ff. und Art. 13 PrüfungsO v. 11.09.2010).

76 Art. 19 AnwaltsG. Zum Eid: Art. 21 AnwaltsG. Für die Registrierung in das Kammerverzeichnis werden zwischen 2.000.-

Besondere Regelungen gelten für Angehörige anderer juristischer Berufe wie z.B. Inhaber eines juristischen Dokortitels, Richter, Staatsanwälte, Notare und Rechtsberater, die eine Mindestberufserfahrung von fünf Jahren haben.⁷⁷ Sie sind von der zweijährigen Anwaltsausbildung befreit und müssen unter Umständen aber die Anwaltsprüfung absolvieren, soweit sie keine gleichwertige Abschlussprüfung nachweisen können.⁷⁸ Hierzu ist ein spezieller Antrag an die lokale Anwaltskammer erforderlich.⁷⁹

3. JURISTISCHE FACHPRÜFUNG

Eine mit dem deutschen, ersten juristischen Staatsexamen vergleichbare Abschlussprüfung existiert in Rumänien nicht. Das Bachelor- und Masterstudium schließt lediglich mit der Anfertigung und Verteidigung der Abschlussarbeit ab. Anders gestaltet sich der Abschluss der berufspraktischen Anwaltsausbildung, die eine spezielle Anwaltsprüfung voraussetzt. Diese umfasst einen mündlichen und schriftlichen Abschnitt. Wurde auch die mündliche Prüfung erfolgreich vor der Prüfungskommission abgelegt, wird der Anwaltsanwärter als „*avokat*“ zugelassen.

4. BERUFZULASSUNG

Der Zugang zum Anwaltsberuf setzt den erfolgreichen Abschluss des universitären und berufspraktischen Ausbildungsabschnitts voraus. Kandidaten, die ein dreijähriges Bachelorstudium an einer Rechtsfakultät absolviert haben, können die zweijährige Berufsausbildung zum Rechtsanwalt aufnehmen, die mit der Anwaltsprüfung abschließt. Bei Anwaltsanwärtern, die den schriftlichen und mündlichen Teil der Anwaltsprüfung erfolgreich absolviert haben, wird die Abschlussnote an das INPPA übermittelt. Mit der Ableistung des Berufseides erwirbt der Anwaltsanwärter den rumänischen Anwaltstitel „*avokat*“. Die Anwaltsprüfung kann bis zu dreimal wiederholt werden, bei einem weiteren Fehlversuch wird der Kandidat der Zugang zur Anwaltschaft verweigert.

5. BERUFSWEITERBILDUNG

Bei der Berufsweiterbildung wird die Fortbildung und Spezialisierung unterschieden. In Rumänien besteht seit Februar 2009 eine Fortbildungspflicht, die einmal im Jahr abgeleistet werden muss.⁸⁰ Für die Teilnahme erhalten die Rechtsanwälte ein Zertifikat.⁸¹ Kommt der Rechtsanwalt dieser Pflicht nicht nach, muss er mit einer Disziplinarstrafe rechnen.⁸² Spezialisierungen erfolgen auf freiwilliger Basis z.B. in Form von Aufbaukursen, die zunehmend von Rechtsfakultäten angeboten werden.⁸³ Auch hier wird bei erfolgreicher Teilnahme ein Zertifikat ausgestellt.

Für die Organisation und Vergabe der Spezialisierungs- und Fortbildungszertifikaten sind die lokalen, an die Kammern angegliederten Ausbildungszentren zuständig, die für eine einheitliche Umsetzung der nationalen Ausbildungsstandards in den Regionen sorgen.⁸⁴ Die Zentren sind juristische Personen des öffentlichen Rechts

und 4.700,- RON (etwa 500,- EUR und 1.100,- EUR) veranschlagt, siehe UNBR-Kammerrat, Beschluss v. 11./12.09.2010, der den Ratsbeschluss Nr. 78 v. 17.06.2005 modifiziert. In der aktuellen Fassung wurden die Gebühren für die Kammerregistrierung angehoben. Die Gebühren variieren stark; so werden unterschiedliche Gebühren für Examenkandidaten, die Einschreibung als rumänischer Rechtsanwalt oder Europäischer Rechtsanwalt berechnet.

77 Art. 16 AnwaltsG.

78 Hierzu Art. 16 AnwaltsG sowie Anlage 3 der PrüfO v. 11.09.2010.

79 Art. 16 AnwaltsG. Von der Anwaltsprüfung sind zudem Rechtsanwälte befreit, die ihren Beruf aus disziplinarrechtlichen Gründen nicht ausüben durften.

80 Ratsbeschluss Nr. 448 v. 21.02.2009. Hierzu Art. 63 Kammerstatut i.d.F.v. 15.12.2007.

81 Art. 63 Kammerstatut i.d.F.v. 15.12.2007.

82 Art. 22 Abs. 2 AnwaltsG.

83 Zu den Aufbaukursen an der Universität Babes-Bolyai, <http://law.ubbcluj.ro/>, und Universität Bukarest, http://www.unibuc.ro/ro/fac_fdrept_ro, Universität Sibiu, <http://www.ulbsibiu.ro/ro/admitere/drept/> und an der Universität Timisoara, <http://www.drept.uvt.ro/> (Stand: September 2010).

84 Art. 6 und Art. 28 Abs. 2 PrüfungsO sowie Art. 62 f. Kammerstatut i.d.F.v. 15.12.2007.

und werden vom Dachverband in Bukarest, dem nationalen Institut für die berufspraktische Anwaltsausbildung (*INPPA*), überwacht.⁸⁵ Das Angebot an Fortbildungs- und Spezialisierungsprogrammen ist recht umfangreich. Unterstützt werden die Ausbildungszentren mit dem Know-How der Rechtsfakultäten, mit denen häufig vor Ort eine enge Kooperation besteht.⁸⁶

IV. REGULIERUNG

1. ALLGEMEINE GESETZLICHE VERANKERUNG DES ANWALTSBERUFS

Durch das Gesetz Nr. 51/1995 über die Organisation und den Beruf des Rechtsanwalts⁸⁷, wurde die rumänische Anwaltschaft zur Selbstregulierung ermächtigt. Auf dieser Grundlage ergingen im Wesentlichen das Kammerstatut vom 15. Dezember 2007⁸⁸, die Anwaltsprüfungsordnung vom 11. September 2010⁸⁹ und der Ethikkodex vom 27. Oktober 2007.

2. DAS RUMÄNISCHE ANWALTSGESETZ

Das rumänische Anwaltsgesetz (AnwaltsG) wurde zuletzt durch das Gesetz Nr. L388 vom 29. Juni 2010 modifiziert.⁹⁰ Das AnwaltsG umfasst derzeit 84 Artikel und gliedert sich in acht Kapitel. Das Kapitel I beinhaltet generelle Vorschriften, Kapitel II regelt den Zugang zum Anwaltsberuf, Kapitel III die Berufsausübung als Rechtsanwalt, Kapitel IV die Berufsorganisation, Kapitel V Prozesskosten- und Beratungshilfemandate, Kapitel VI die Disziplinaufsicht, Kapitel VII die anwaltliche Berufshaftpflichtversicherung und Kapitel VIII enthält Schlussbestimmungen.

V. ORGANISATION DER ANWALTSKAMMER

1. AUFGABEN UND ORGANISATION DER ANWALTSKAMMER

Die Rechtsanwälte in Rumänien werden durch die autonome Nationale Rumänische Anwaltsunion (*UNBR*), mit Sitz in Bukarest, vertreten.⁹¹ Diese wurde 1995 durch Gesetz⁹² eingerichtet und ist heute als juristische Person des öffentlichen Rechts anerkannt.⁹³ Die *UNBR* engagiert sich für die Interessen der Rechtsanwälte, kooperiert mit internationalen (Anwalts-) Vereinigungen und sorgt für die Durchsetzung der Bürgerrechte. Ihre Finanzierung erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und staatliche Zuschüsse.⁹⁴ Als Dachverband der rumänischen Anwaltschaft kontrolliert der *UNBR* die 41 regionalen Anwaltskammern (*barreaux*).⁹⁵ Diese sind für die Umsetzung der *UNBR*-Beschlüsse auf lokaler Ebene zuständig, was eine qualitativ hochwertige und homogene Berufsausbildung und Berufspraxis in den Regionen garantieren soll.⁹⁶ Darüber hinaus sollen die *barreaux* den Zugang zum Recht sichern und Beratungs- und Prozesskostenhilfebüros für mittellose Bürger einrichten.⁹⁷ Andere Anwaltsvereinigungen, die nicht dem *UNBR* angehören, sind verboten.⁹⁸

85 Art. 59 ff. Kammerstatut i.d.F.v. 15.12.2007 sowie Art. 1 und Art. 3 PrüfungsO.

86 So bot die Universität Bukarest in Zusammenarbeit mit der *UNBR* für das Studienjahr 2009-2010 einen Aufbaukurs zum neuen Bürgerlichen Recht und Zivilprozessrecht an, welchen sich die Teilnehmer auf ihre jährliche Fortbildungspflicht anrechnen lassen konnten. Siehe Universität Bukarest, http://www.drept.unibuc.ro/dyn_doc/oferta-educationala/cursuri-post-universitare/cursuri-postuniversitare-anunt-unbr-2009-2010.pdf (Stand: September 2010).

87 Zuletzt durch das Änderungsgesetz Nr. L388 v. 29.07.2010 modifiziert. Das Gesetz trat am 1.07.2010 in Kraft.

88 Beschluss Nr. 1487 v. 27.10.2007.

89 *UNBR*-Kammerrat, Beschluss v. 11.09.2010.

90 Das Gesetz trat am 1.07.2010 in Kraft.

91 Art. 1, 3 und Art. 7f. Kammerstatut i.d.F.v. 15.12.2007.

92 Gesetz Nr. 51/1995.

93 Vgl. Art. 57 Abs. 1 AnwaltsG und Art. 1 Kammerstatut i.d.F.v. 15.12.2007.

94 Dazu Art. 57 Abs. 2 AnwaltsG und Art. 5 Kammerstatut i.d.F.v. 15.12.2007.

95 Siehe Art. 2 Abs. 2 und Art. 7 Kammerstatut i.d.F.v. 15.12.2007.

96 Ein Gesamtverzeichnis aller regionaler Kammern kann eingesehen werden unter <http://unbr.ro/index.php?lg=2> (Stand: September 2010). Hierzu auch Art. 9 Abs. 1 AnwaltsG.

97 Vgl. Art. 9 Abs. 3 AnwaltsG.

98 Vgl. Art. 1 Abs. 3 und Art. 2 Abs. 1 AnwaltsG sowie Art. 2 Abs. 4 Kammerstatut i.d.F.v. 15.12.2007. Vgl. auch Art. 57 Abs. 4 und Abs. 5 AnwaltsG.

b) KAMMERORGANE

Zu den nationalen Kammerorganen zählen die Generalversammlung der Rechtsanwälte, der Kammerrat, der Ständige Ausschuss und der Kammerpräsident des *UNBR*⁹⁹ sowie die nationale Ausbildungskommission (*INPPA*) und die Disziplinaraufsicht.¹⁰⁰

aa) GENERALVERSAMMLUNG

An der Spitze der *UNBR* steht die Generalversammlung.¹⁰¹ Diese kommt mindestens einmal im Jahr zusammen und besteht aus dem *UNBR*-Kammerpräsidenten, den Präsidenten der regionalen Kammern, den Mitgliedern des Kammerrates sowie weiteren gewählten Vertretern.¹⁰² Die Generalversammlung entscheidet, unter dem Vorsitz des *UNBR*-Kammerpräsidenten, z.B. über die Aufnahmekriterien zur Anwaltschaft, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Beschlüsse des Kammerrates.¹⁰³ Zudem wählt die Versammlung *UNBR*-Organe (*UNBR*-Kammerpräsident, Vorstandsmitglieder der *INPPA* und des Disziplinarrates) und beschließt den Haushaltsplan.¹⁰⁴ Diese Beschlüsse sind rechtsverbindlich, wenn ihnen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.¹⁰⁵

bb) KAMMERRAT

Die Regelungsbefugnis ist dem Kammerrat übertragen worden, dem obersten Verwaltungsorgan des *UNBR*.¹⁰⁶ Dieser kommt vierteljährlich zusammen und entscheidet durch Satzungsrecht. Der Rat besteht aus dem *UNBR*-Kammerpräsidenten und den regionalen Kammerpräsidenten.¹⁰⁷ Der Kammerrat ist z. B. für die einheitliche Umsetzung der Generalversammlungsbeschlüsse in den Regionen verantwortlich, stellt den jährlichen Haushaltsplan auf, überwacht die Beratungshilfestellen an den lokalen Kammern, setzt die nationalen Ausbildungsvorschriften fest, bestimmt die Kriterien für die Anerkennungsprüfung für ausländische Rechtsberater und entscheidet über die Zulässigkeit von Rechtsanwaltsgesellschaften und Zweigniederlassungen.¹⁰⁸ Seine Beschlüsse sind verbindlich, wenn ihnen zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder zustimmen.¹⁰⁹ Darüber hinaus fungiert der Kammerrat als Disziplinarorgan.¹¹⁰

cc) KAMMERPRÄSIDENT UND STÄNDIGER AUSSCHUSS

Die Vertretung des *UNBR* im In- und Ausland übernimmt der Kammerpräsident und als sein Stellvertreter, der Vizepräsident.¹¹¹ Ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der Gegenzeichnung der Rat- und Versammlungsbeschlüsse.¹¹²

Daneben existiert der Ständige Kammerausschuss, dessen 15 Mitglieder für die

99 Siehe Art. 58 (A) AnwaltsG und Art. 10 Kammerstatut i.d.F.v. 15.12.2007.

100 Vgl. Art. 58 Abs. 2 AnwaltsG und Art. 10 Kammerstatut i.d.F.v. 15.12.2007.

101 Art. 12 Abs. 1 Kammerstatut i.d.F.v. 15.12.2007.

102 Die Generalversammlung kommt auch außerplanmäßig zusammen, wenn sich hierfür ein Drittel Versammlungsmitglieder ausspricht. Vgl. Art. 59 AnwaltsG sowie Art. 13 und Art. 14(A) Kammerstatut i.d.F.v. 15.12.2007.

103 Dazu Art. 15 Kammerstatut i.d.F.v. 15.12.2007. Für die Ausarbeitung der Beschlüsse existieren Arbeitsgremien. Zum Beschlussfassungsverfahren Art. 16 Kammerstatut i.d.F.v. 15.12.2007.

104 Art. 17 f. und Art. 24 Kammerstatut i.d.F.v. 15.12.2007.

105 Art. 53 Abs. 4 AnwaltsG und Art. 16 Kammerstatut i.d.F.v. 15.12.2007.

106 Art. 22 Kammerstatut i.d.F.v. 15.12.2007.

107 Ihre Mitgliedschaft ist auf vier Jahre begrenzt. Vgl. Art. 62 AnwaltsG.

108 Der Kammerrat kommt in der Regel vierteljährlich zusammen. Außergewöhnliche Zusammenkünfte sind möglich, wenn dem ein Drittel der Mitglieder zustimmen. Hierzu Art. 53 Abs. 2, 62 f. AnwaltsG und Art. 24, 62 Kammerstatut i.d.F.v. 15.12.2007.

109 Art. 62 AnwaltsG. Zum Beschlussverfahren: Art. 26 Kammerstatut i.d.F.v. 15.12.2007.

110 Art. 53 Abs. 2 AnwaltsG und Art. 24m Kammerstatut i.d.F.v. 15.12.2007.

111 Kammer- und Vizepräsident werden von der Generalversammlung gewählt. Vgl. Art. 34 Kammerstatut i.d.F.v. 15.12.2007 sowie Art. 52 Abs. 3, 55 Abs. 2 und Abs. 3, 66 AnwaltsG.

112 Art. 35 Kammerstatut i.d.F.v. 15.12.2007. Zum Aufgabenspektrum des Vizepräsidenten, siehe Art. 36 Kammerstatut i.d.F.v. 15.12.2007.

reibungslose Umsetzung der Ratsbeschlüsse sorgen.¹¹³

VI. BERUFSAUSÜBUNG

1. TÄTIGKEIT – VERBOT – HAFTUNG

a) DIE TÄTIGKEIT DES RECHTSANWALTS

Der Rechtsanwaltsberuf soll frei und unabhängig ausgeübt werden, unter Beachtung des anwaltlichen Berufsrechts.¹¹⁴ Das AnwaltsG sieht den Rechtsanwalt als Mittler, der Bürgern Zugang zum Recht verschafft und ihre Freiheiten und Rechte vor Gericht und anderen Institutionen durchsetzt.¹¹⁵ Hierzu soll der Rechtsanwalt möglichst alle Rechtswege und Rechtsmittel ausschöpfen. Anwaltliche Tätigkeitsschwerpunkte sind die Rechtsberatung und die Interessenvertretung vor Gericht.¹¹⁶ Dabei haben Behörden, Gerichte und andere staatliche Organe dem Rechtsanwalt alle für die Mandatsarbeit erforderlichen Informationen zugänglich zu machen.¹¹⁷ Ebenso kollegial sollte sich der Rechtsanwalt gegenüber anderen Rechtsanwälten verhalten.¹¹⁸

Im Übrigen gilt das Berufsgeheimnis und die Aufbewahrungspflicht für Dokumente.¹¹⁹ Die Berufsausübung kann allein oder zusammen mit Kollegen in einer Bürogemeinschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder in Form einer GmbH erfolgen.¹²⁰ Die Tätigkeit endet entweder durch einseitigen schriftlichen Verzicht, Todesfall, temporäres oder permanentes Berufsausübungsverbot oder strafrechtliche Verurteilung.¹²¹ Zum UNBR, dem nationalen Dachverband der rumänischen Rechtsanwälte, besteht eine Pflichtmitgliedschaft.¹²² Auch der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung ist zwingend.¹²³

b) HAFTUNG

aa) STRAF- UND DISZIPLINARRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT

Rechtsanwälte und Anwaltsanwärter müssen sich disziplinarrechtlich verantworten, wenn sie gegen Berufsrecht verstoßen haben.¹²⁴ Die disziplinarrechtliche Verurteilung schließt einen Strafprozess wegen desselben Verhaltens nicht aus.¹²⁵

bb) DISZIPLINARVERFAHREN UND DISZIPLINARMASSNAHMEN

Wird gegen den Rechtsanwalt ein disziplinarrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, kann er zu dem Verhalten, das ihm vorgeworfen wird, innerhalb von 15 Tagen Stellung beziehen.¹²⁶ Das Disziplinarverfahren ist vierstufig organisiert. Auf erster Stufe entscheidet die Disziplinarkommission der regionalen Kammer,¹²⁷ auf zweiter Stufe die zentrale Disziplinarkommission des UNBR-Rats¹²⁸ und zuletzt das Disziplinargericht.¹²⁹ Der Rechtsanwalt kann beim zuständigen Appellationsgericht

¹¹³ Vgl. Art. 64 f. AnwaltsG und Art. 29 f. Kammerstatut i.d.F.v. 15.12.2007.

¹¹⁴ Hierzu Art. 2 Abs. 1 AnwaltsG.

¹¹⁵ Vgl. Art. 2 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 5 AnwaltsG.

¹¹⁶ Beim Plädoyer vor Gericht trägt der Rechtsanwalt eine Robe. Vgl. Art. 3 und Art. 45 AnwaltsG.

¹¹⁷ Art. 2 Abs. 3 AnwaltsG.

¹¹⁸ Art. 37 Abs. 5 und Abs. 6 AnwaltsG.

¹¹⁹ Art. 33 AnwaltsG.

¹²⁰ Art. 5 Abs. 1(A) und Abs. 2 AnwaltsG.

¹²¹ Art. 26 f. AnwaltsG.

¹²² Art. 1 Abs. 2 AnwaltsG. Vgl. auch Art. 57 Abs. 3 AnwaltsG.

¹²³ Art. 75 AnwaltsG.

¹²⁴ Art. 38 AnwaltsG.

¹²⁵ Art. 37 AnwaltsG.

¹²⁶ Art. 51 und Art. 71 Abs. 2 AnwaltsG.

¹²⁷ Zu den Mitgliedern der dreiköpfigen Disziplinarkommission gehören der Kammerpräsident der lokalen Anwaltskammer und zwei Rechtsanwälte mit einer Minimalberufserfahrung von zehn Jahren. Art. 50, 52, 72 Abs. 2 AnwaltsG.

¹²⁸ Dieser setzt sich aus fünf Kammermitgliedern zusammen, die in geheimer Abstimmung von der Generalversammlung gewählt worden sind. Hierzu Art. 24 n), 46 Kammerstatut i.d.F.v. 15.12.2007 und Art. 72 AnwaltsG.

¹²⁹ Art. 47 Kammerstatut i.d.F.v. 15.12.2007 und Art. 72 Abs. 3 AnwaltsG. Zum Verfahrensablauf: Art. 49 f. Kammerstatut i.d.F.v. 15.12.2007.

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Disziplinargerichts einlegen.¹³⁰ Die Entscheidungen des Appellationsgerichts sind unwiderruflich.¹³¹ Je nach Schweregrad des Verstoßes kommen als Disziplinarmaßnahmen entweder Bußgeldstrafen oder temporäre oder permanente Berufsausübungsverbote in Betracht.¹³²

2. MANDAT – VERGÜTUNG

a) BEZIEHUNG ZUM MANDANTEN UND HONORARANSPRUCH

Für die Rechtsdienstleistungen wird der Rechtsanwalt von seinem Mandanten vergütet. Im Fall der Beratungs- und Prozesskostenhilfe übernimmt der Staat die anwaltliche Vergütung. Für den Gebühreneingang muss der Rechtsanwalt ein Geschäftskonto einrichten.¹³³ Kommt es bei der Vereinbarung bzw. Bezahlung der Anwaltsvergütung zu Unstimmigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant, entscheidet der lokale Kammerpräsident über den Honoraranspruch des Rechtsanwalts.¹³⁴

b) PROZESSKOSTENHILFE

Die regionalen Anwaltskammern sind für die Organisation von Beratungs- und Prozesskostenhilfebüros und die Antragsbewilligung der Rechtshilfe für mittellose Bürger zuständig, die nationale Koordinierung findet durch den Ständigen Ausschuss des *UNBR* statt.¹³⁵ Staatliche Beihilfen werden für außerforensische und gerichtliche Verfahren gewährt.¹³⁶ Hierzu muss der Rechtssuchende einen entsprechenden Antrag an die lokale Kammer richten.¹³⁷ Der Antrag muss die angespannte finanzielle Lage des Antragsstellers deutlich machen.¹³⁸ Wird das Gesuch abgelehnt, kann der Antragssteller - innerhalb von 30 Tagen – Widerspruch beim regionalen Kammerrat einlegen.¹³⁹

Im September 2010 wurden die Vergabekriterien für die Prozesskosten- und Beratungshilfe neu bestimmt. Ausdrücklich geregelt ist nunmehr die Beratungs- und Prozesskostenhilfe für Strafsachen.¹⁴⁰ Eine unentgeltliche anwaltliche Beratung in Zivil- oder Strafsachen ist danach nur noch möglich, wenn die Beratung zuvor bei der lokalen Anwaltskammer angezeigt wurde.¹⁴¹ Von der Anzeigepflicht kann in Eilfällen ausnahmsweise abgesehen werden.¹⁴² Die Anwaltsvergütung erfolgt monatlich durch die lokale Kammer, der Mittel vom Dachverband bereitgestellt werden.¹⁴³ Beratungs- und Prozesskostenhilfemandate kann der Rechtsanwalt nur übernehmen, wenn er in einem speziellen Register bei der lokalen Kammer eingetragen ist.¹⁴⁴ Zur Zulassung in dieses Verzeichnis muss der Rechtsanwalt einen Antrag an die örtliche Kammer stellen, wobei er u.a. nachweisen muss, dass er in der Vergangenheit weder strafrechtlich noch disziplinarrechtlich verurteilt wurde.¹⁴⁵

3. RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT

Die Berufsausübung kann allein (*cabinete individuelle*) oder zusammen mit

¹³⁰ Vgl. Art. 50 Abs. 5 Kammerstatut i.d.F.v. 15.12.2007 und Art. 72 Abs. 4 AnwaltsG.

¹³¹ Art. 72 Abs. 4 AnwaltsG.

¹³² Art. 73 AnwaltsG.

¹³³ Art. 30 Abs. 2 AnwaltsG.

¹³⁴ Art. 31 AnwaltsG.

¹³⁵ Vgl. Art. 9 Abs. 3, 68^{5f.}, 68³⁵ (1) AnwaltsG.

¹³⁶ Art. 68¹² AnwaltsG.

¹³⁷ Zu den erforderlichen Dokumenten, die mit dem Antrag eingereicht werden müssen: Art. 68³ (1) AnwaltsG.

¹³⁸ Art. 68³⁷ (2) AnwaltsG.

¹³⁹ Dazu Art. 68⁴ AnwaltsG.

¹⁴⁰ Art. 68(A) AnwaltsG.

¹⁴¹ Siehe Art. 68 (A) c) AnwaltsG.

¹⁴² Art. 68(2) AnwaltsG.

¹⁴³ Art. 68^{12f.} AnwaltsG.

¹⁴⁴ Vgl. Art. 68⁷ und ⁹ AnwaltsG.

¹⁴⁵ Art. 68¹¹⁰ AnwaltsG.

Kollegen oder anderen Juristen in einer Bürogemeinschaft (*cabinete asociate*), Gesellschaft bürgerlichen Recht (*societăți civiel profesionale*) oder seit 2009 in Form einer Rechtsanwalts-GmbH (*societăți profesionale cu răspundere limitată*) erfolgen.¹⁴⁶ Die gemeinschaftliche Berufsausübung muss bei der lokalen Kammer angezeigt werden, bei der die Kanzlei ihren Hauptsitz hat.¹⁴⁷ Gründungsmitglieder müssen mindestens zwei Rechtsanwälte sein, die Anwalts-GmbH setzt zudem eine Einlage voraus.¹⁴⁸ Die Anwalts-GmbH haftet mit ihrem Gesellschaftsvermögen; daneben haften die Gesellschafter persönlich bis zur Höhe ihrer Einlage.¹⁴⁹ Die Zusammenarbeit mit nicht-juristischen Personen ist bei allen Gesellschaftsformen verboten.¹⁵⁰

VII. BESTIMMUNGEN ZUR NIEDERLASSUNG VON AUSLÄNDISCHEN ANWÄLTEN

1. DER EUROPÄISCHE RECHTSBERATER

Besondere Regelungen gelten in Rumänien für die so genannten „Europäischen Rechtsberater“, die ihre Anwaltszulassung in einem Mitgliedsstaat der EU oder im Europäischen Wirtschaftsraum erlangt haben. Die Adaption der EG-RL 77/249/EWG über die anwaltsspezifische Dienstleistung und der RL 98/5/EG über die anwaltsspezifische Niederlassung fand in Rumänien durch Gesetz am 28. Mai 2004¹⁵¹ statt. Zudem wurde die RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in einem anderen EU-Staat umgesetzt.

Wesentlich ist, ob der Rechtsanwalt seine Rechtsdienstleistungen vorübergehend oder dauerhaft anbieten möchte.

Eine temporäre Berufsausübung kann unter dem berufsqualifizierenden Titel des Heimatlandes erfolgen. Hierzu muss eine Eintragung in das „Register für europäische Rechtsberater“ bei der lokalen Anwaltskammer erfolgen.¹⁵² Die Europäischen Rechtsberater müssen im gleichem Maße - wie ihre rumänischen Kollegen – das rumänische Berufsrecht beachten, sind aber in Rechtsberatung und Rechtsverteidigung auf das Recht ihres Herkunftslandes, das Gemeinschaftsrecht und das Völkerrecht beschränkt.¹⁵³ Beratungen und Plädoyers im rumänischen Recht sind dem rumänischen *avocat* vorbehalten. Für ausländische Kanzleien, die planen, im rumänischen Recht zu beraten, ist daher eine Kooperation mit einem *avocat* zwingend.¹⁵⁴

Etwas Anderes gilt nur für Rechtsanwälte, die ihren Beruf mindestens drei Jahre kontinuierlich und effizient in Rumänien ausgeübt oder erfolgreich die Berufsankennungsprüfung, bestehend aus Sprach- und Rechtsfragen, absolviert haben.¹⁵⁵ Sie erhalten den Anwaltstitel „*avocat*“ und können sich seit 2007 - ebenso wie ihre rumänischen Kollegen - in der *UNBR* engagieren.¹⁵⁶

2. SONSTIGE AUSLÄNDISCHE RECHTSBERATER

Ausländische Rechtsberater, die ihre Anwaltszulassung weder in einem Mitgliedsstaat der EU noch im EWR erlangt haben, müssen unter Umständen das rumänische Anwaltsexamen oder eine vom *UNBR*-Rat organisierte

¹⁴⁶ Art. 5 Abs. 1 Abs. 1 AnwaltsG.

¹⁴⁷ Art. 5¹ Abs. 2 und Art. 8 AnwaltsG.

¹⁴⁸ Art. 5¹ Abs. 1 und Abs. 3 AnwaltsG.

¹⁴⁹ Art. 5¹ Abs. 3 ff. AnwaltsG.

¹⁵⁰ Art. 6 AnwaltsG.

¹⁵¹ Gesetz Nr. 201/2004, Amtsblatt Nr. 483 v. 28.05.2004, das damit das Anwaltsgesetz Nr. 51/1995 modifiziert.

¹⁵² Zu den erforderlichen Unterlagen, siehe Art. 24 Kammerstatut i.d.F.v. 15.12.2007. Im Übrigen Art. 12 Abs. 6 AnwaltsG.

¹⁵³ Hierzu Art. 80 Abs. 3 und Abs. 11 AnwaltsG.

¹⁵⁴ Gesetz Nr. 51/1995.

¹⁵⁵ Die Eignungsprüfung wird vom *UNBR*-Kammerrat organisiert und kostet den Antragsstelle etwa 3.000.- RON (etwa 700.- EUR). Siehe Art. 12, 63 AnwaltsG und *UNBR*-Kammerrat, Beschluss v. 11./12.09.2010.

¹⁵⁶ Vgl. Anwaltsänderungsgesetz Nr. 10/2007, Amtsblatt Nr. 511 v. 31.07.2007. Zum Ganzen auch *Dragomir, Toma*, Loi sur l'organisation et l'exercice de la profession d'avocat en Roumanie, Juriste International April 2003, S. 16 f.

Eignungsprüfung, bestehend aus einem Sprach- und Rechtsfragen, absolvieren, um ihren Beruf in Rumänien ausüben zu können.¹⁵⁷ Rechtsdienstleistungen dürfen sie, unter dem Anwaltstitel ihres Herkunftslandes, nur im Rechts ihres Heimatlandes und im Völkerrecht offerieren.¹⁵⁸

Wiss. Hilfskraft Stefanie Lemke
Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht,
Universität zu Köln

¹⁵⁷ Zu den erforderlichen Dokumenten, die dem Antrag beigefügt werden müssen: Art. 17 Kammerstatut i.d.F.v. 15.12.2007.

¹⁵⁸ Zum ausländischen Rechtsberater im Ganzen, siehe Art. 17 Kammerstatut i.d.F.v. 15.12.2007.